

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend im Schwimmverein Waiblingen e.V. bilden alle Mitglieder nach der Vereinssatzung die entweder

1. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. regelmäßig in einer der Trainingsgruppen trainieren und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
3. regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätig sind.

Die Vereinsjugend führt den Namen „Vereinsjugend SV Waiblingen“ oder, sofern aus dem Kontext die Zugehörigkeit zum SV Waiblingen erkennbar ist, „Vereinsjugend“.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitleisurellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die jugendlichen Mitglieder gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. als oberstes Organ die Jugendvollversammlung und
2. der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendvollversammlung

1 Zusammentreffen

Die Jugendvollversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.

2 Aufgaben

Die Jugendvollversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses,
2. Diskussion und Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit und
3. Beschlussfassung zu Anträgen.

Mindestens einmal jährlich müssen dabei folgende Tagesordnungspunkte behandelt werden:

1. Bericht des Jugendausschusses,
2. Kassenbericht und
3. Entlastung des Jugendausschusses.

3 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. In den Jugendausschuss gewählt werden kann jedes Mitglied der Vereinsjugend. Für das Amt des/der Vereinsjugendsprechers/Vereinsjugendsprecherin darf das Mitglied der Vereinsjugend bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4 Wahlverfahren

Gewählt wird, sofern keine Einsprüche bestehen, in offener Wahl per Handzeichen. Andernfalls in geheimer, schriftlicher Wahl. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

5 Anträge

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen Mitgliedern der Vereinsjugend bis einen Tag vor der nächsten Versammlung gestellt werden.

§ 5 Jugendausschuss

1 Mitglieder

Der Jugendausschuss besteht aus

1. dem/der Vereinsjugendleiter/-in,
2. dem/der Vereinsjugendsprecher/-in und
3. weiteren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen bei besonderem Bedarf

2 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Jugendausschusses gehören:

1. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein,
2. Beratung und Beschlussfassung über den Jugendetat,
3. Führung der Jugendkasse,
4. Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit,

5. Vertretung der Jugend im Gesamtverein,
6. Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins, insbesondere bei der Sportkreisjugend, der Württembergischen Sportjugend sowie im Stadt- und Kreisjugendring,
7. Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung und
8. Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend.

3 Sitzungen

Sitzungen sollen nach Bedarf abgehalten werden. Dabei hat der Jugendausschuss seine Entscheidungsfindung und Entscheidungen zu protokollieren und nachvollziehbar zu gestalten.

4 Vereinsjugendleiter/-in

Der/die Vereinsjugendleiter/-in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er leitet die Jugendversammlung und die Sitzungen des Jugendausschusses und lädt dazu ein.

5 Vereinsjugendsprecher/-in

Der/die Vereinsjugendsprecher/-in vertritt die Interessen der Jugend im Jugendausschuss.

6 Weitere Mitarbeiter/-innen

Durch die Jugendversammlung können bei besonderem Bedarf auch weitere Mitglieder der Vereinsjugend mit Aufgaben betraut werden. Diese Mitarbeiter gehören auch dem Jugendausschuss an.

7 Amtszeit

Bis auf den/die Vereinsjugendleiter/-in, der von der Hauptversammlung des Gesamtvereins für zwei Jahre gewählt wird, werden die weiteren Mitglieder des Jugendausschusses für ein Jahr gewählt und bleiben bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.

8 Vorzeitiges Ausscheiden

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Jugendausschusses kann der/die Vereinsjugendleiter/-in bzw. für das Ausscheiden des/der Vereinsjugendleiters/Vereinsjugendleiterin der Vereinsvorstand bis zur nächsten Jugendvollversammlung für das entsprechende Amt ein Mitglied der Vereinsjugend kommissarisch berufen.

§ 6 Jugendkasse

1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
3. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
4. Die Verwaltung der Jugendkasse soll durch den/die Finanzreferent/-in des Gesamtvereins stattfinden.
5. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen.

§ 7 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung und Änderungen an ihr müssen von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Sie und ihre Änderungen treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 8 Schlussbestimmungen

Für in der Jugendordnung nicht geregelte Sachverhalte gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Gez. Jugendleiter:

Gez. Vorstand: